



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/03283/2017

Hamburg, den 5. Oktober 2017

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 18.09.2017
Belegenheiten ###
Baublöcke 431-001, 431-019
Flurstücke 3253 in der Gemarkung: Fuhlsbüttel

Geb. 150 - Herbstparken 2017 - vorhandene Frachthallen Geb. 150/1-150/3 zur Nutzung als Stellplatzanlage für die Dauer vom 06.10.-30.10.2017

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum 06.10.2017 erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo, Di 8:00-15:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer 51/1 - 7, 51/9 - 10

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. Überschreitung der zulässigen Rauchabschnittsfläche von bis zu 5000 m² um 1150 m² auf 6150 m² im Bereich Gebäude 150/1 und 150/0 (§ 13 Absatz 1 GarVO)

Bedingung

Die RWA-Klappen im Dach und die landseitigen Hallentore der Gebäudeteile sind permanent geöffnet zu halten um eine ausreichende Belüftung während der Garagennutzung zu gewährleisten.

Es ist sicherzustellen, dass die in der Halle 150/1 bis 12/2017 genehmigte Baustelleneinrichtungsfläche keine brandgefährdenden Gefahrstoffe lagert.

Die Fahrzeuge dürfen nur durch ortskundiges Personal des Flughafens eingeparkt werden.

- 1.2. für die Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge im Gebäudeteil 150 von 30m um max. 12m auf 42,00m.
- 1.3. für die Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge im Gebäudeteil 150/1 von 30m um max. 12m auf 42,00m.
- 1.4. für die Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge im Gebäudeteil 150/2 von 30m um max. 6 m auf 36,00m.

Bedingung

Bedingungen für die Erteilung der Abweichungen 1.2. – 1.4

Vor den Fluchtwegtüren ins Freie dürfen keine Stellplätze angeordnet werden und sie dürfen auch nicht auf der Außenseite des Gebäudes durch Gegenstände oder parkende Autos blockiert werden.

Die RWA-Klappen im Dach und die landseitigen Hallentore der Gebäudeteile sind permanent geöffnet zu halten um eine ausreichende Belüftung während der Garagennutzung zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Anlage 2 - arbeitnehmerschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage 3 - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

HINWEISE

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
4. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg
arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

AUFLAGEN

5. Die Räume müssen direkt vom Freien belüftet werden können; dabei ist zu gewährleisten, dass vom Garagenbetrieb abgasbelastete Luft nicht in Aufenthaltsräume gelangt. Sofern mit natürlicher Lüftung die Einhaltung der Anforderung nicht gewährleistet ist, ist eine mechanisch wirkende Lüftungsanlage zu installieren.
(§ 3a Abs.1 ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nr. 3.6 i.V.m. ASR A3.6 Lüftung)
6. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mind. 1,00 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.
(§§ 4 und 5 ArbSchG und § 3a ArbStättV, Nr. 4.3 Abs. 2 ASR A1.8)

Anlage 3

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH